

Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“

Begründung zum Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen,
Stadtteil Wehrden



Stand der Planung: 23.09.2019
SATZUNG

Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“

Im Auftrag:

Goodman Magnetic Logistics S.à r.l
28 boulevard d'Avranches
1160 Luxembourg

Bebauungsplan in der Mittelstadt Völklingen:

Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

Stand der Planung: 23.09.2019

Satzung

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

IMPRESSUM

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	21
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	25
Anlagen:	
Entwässerungskonzept	
Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung	
Verkehrsuntersuchung	
Schalltechnische Untersuchung	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen plant die Mittelstadt Völklingen im Stadtteil Wehrden Flächen des ehemaligen Kraftwerkes einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ ist somit auch die Revitalisierung der brachliegenden Kraftwerksfläche verbunden, die sich zwischen der Bundesautobahn A620 und daran angrenzender Bahntrasse im Westen sowie der Kurt-Nagel-Straße im Osten erstreckt.

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine verkehrsgünstige Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden der BAB 620 aus.

Die Erschließung des Plangebietes ist durch Zu- und Abfahrten über die Kurt-Nagel-Straße geplant.

Die verkehrsgünstige Lage ermöglicht den ansiedelnden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zum einen eine sehr gute Erreichbarkeit für Kunden- und Anlieferungsverkehr, zum anderen einen schnellen Zugang zum überörtlichen Verkehrsnetz und somit zum Kunden. Insbesondere für die Logistikbranche ist der Standort hervorragend geeignet. Von dieser Branche besteht auch konkretes Ansiedlungsinteresse.

Nach aktueller rechtlicher Grundlage ist die Nutzung als Gewerbegebiet nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha.

Der Bebauungsplan übernimmt innerhalb seines Geltungsbereiches für die kleine Teilfläche im Bereich der Wendeanlage die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage 1. Änderung“ (2000) inhaltlich, soweit durch den vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzungen keine Änderung erfahren haben.

Folgende Fachgutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Entwässerungskonzept; Bockermann Fritze Plan4buildING GmbH, Dieselstr. 11, 32130 Enger,
- Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung, ARK - Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken,
- Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Stadion 27, 66121 Saarbrücken,
- Schalltechnische Untersuchung; Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche). Außerdem soll mit dem beschleunigten Verfahren dem Bedarf an Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden. Dem trägt der vorliegende Bebauungsplan in vollem Umfang Rechnung.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ eine Größe von ca. 5,3 ha. Eine überschlägige Flächenbilanzierung (GRZ 0,8) zeigt, dass der maßgebende Schwellenwert von 20.000 qm durch diesen Bebauungsplan deutlich überschritten wird. Aus diesem Grund wurde gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (siehe Tabelle im Anhang). Der Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerks-

gelände“ erfüllt somit die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Untersuchung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen. Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Großteil des Plangebietes eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für eine kleine Teilfläche eine gewerbliche Baufläche dar. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich des Stadtteils Wehrden, im Bereich des ehemaligen Kraftwerkes, im rückwärtigen Bereich der Kurt-Nagel-Straße, die in nordwestlicher Richtung zur BAB 620 führt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch zwei entlang der Kurt-Nagel-Straße angesiedelte gewerbliche Betriebe,
- im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/54 „Gewerbegebiet Handwerker Park“,

- im Westen durch eine Bahntrasse.
- Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet stellt sich aktuell als gewerbliche Brachfläche des ehemaligen Kraftwerkes Wehrden dar, die vorübergehend als Abstellfläche der Fa. Mosolf SE & Co. KG genutzt wird. Ziel des Planvorhabens ist die nachhaltige Revitalisierung und Wiedernutzbarmachung der Fläche.

Die nördliche und östliche Umgebung des Plangebietes ist bereits durch zwei gewerbliche Betriebe (MWM, Nagel SE GmbH & Co. KG) geprägt. Südlich schließt eine derzeit noch unbebaute, planungsrechtlich jedoch als Gewerbegebiet ausgewiesene, Brachfläche an das Plangebiet an. Im weiteren Verlauf folgt südlich der Siedlungskörper des Stadtteils Wehrden, der durch gemischte Nutzungen und Wohnen geprägt ist.

Die westliche Umgebung des Plangebietes ist durch die von Norden nach Süden verlaufende Bahntrasse sowie die in kurzer Entfernung befindliche Bundesautobahn A 620 geprägt.



Orthofoto mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Die zu überplanende Fläche befindet vollständig im Eigentum von Dritten, die jedoch bereit sind die Gesamtfläche zu veräußern. Somit ist von einer zügigen Realisierung des Planvorhabens auszugehen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist gem. seiner vorangegangenen Nutzung als Kraftwerksgelände weitestgehend eben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in besonderer Weise auf die Festsetzungen (insbesondere Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und Höhe der baulichen Anlagen) auswirken wird, wobei im Bereich der Böschung wohl Abgrabungen / Geländemodellierungen erforderlich sein könnten.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet verfügt derzeit noch über zwei Anbindungen, die das Gebiet an das örtliche (Kurt-Nagel-Straße) und überörtliche Verkehrsnetz (BAB 620 Anschlussstelle Völklingen-Wehrden) anbindet. Das derzeit noch größtenteils unbebaute Gebiet kann über einen direkten Anschluss von der Kurt-Nagel-Straße und von dort über die Autobahn erschlossen werden. Die Verteilung der Verkehrs kann dem Verkehrsgutachten entnommen werden.

Weiterer öffentlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Planung nicht. Die übrige Erschließung ist intern zu organisieren.

Ver- und Entsorgung

Die für eine gewerbliche Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der angrenzenden Kurt-Nagel-Straße bereits grundsätzlich vorhanden.

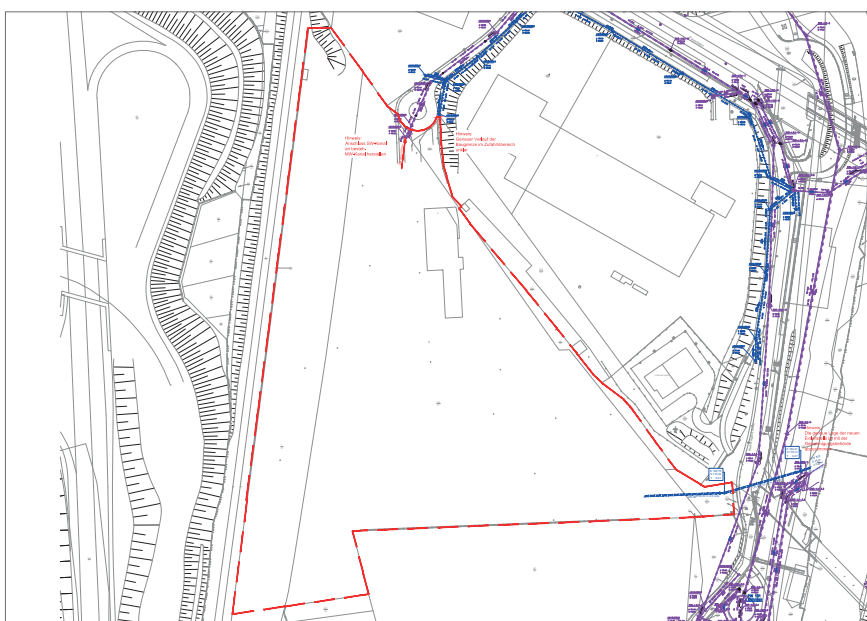
Die Entwässerung des Plangebiets wird im Trennsystem erfolgen.

„Das anfallende Schmutzwasser wird über den bestehenden Mischwasserkanal (Kurt-Nagel-Str.) der Kläranlage zugeführt. Das Regenwasser ist über eine neue Einleitstelle in die Saar einzuleiten.“

Die Schmutzwasserableitung erfolgt über den nördlich gelegenen MW-Anschluss. Dort kann nach Aussage der Stadt Völklingen eine Menge von bis zu 70 l/s abgeleitet werden. Dazu ist der bestehende Mischwasserkanal auf ca. 8,00 m auf DN 300 aufzuweiten.



Blick von Osten über das bestehende Gewerbegebiet mit dem Plangebiet im Hintergrund



Ausschnitt aus dem Entwässerungskonzept; Quelle: Bockermann Fritze Plan4buildING, Stand: 16.05.2019

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über eine neu herzustellende Regenwasseranschlussleitung (Q= ca. 600 l/s, mind. DN 700 bei 4,0 o/oo Gefälle), innerhalb des öffentlichen Bereichs (Kurt-Nagel-Str./Grabenstr.) mit Anschluss an das neu herzustellende Einleitbauwerk in die Saar. Durch die neue zu errichtende Einleitstelle ist eine neue Einleiterlaubnis beim zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und eine Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Saarbrücken (WSA) zu beantragen.

Zur Querung des öffentlichen Bereichs mit der RW- Anschlussleitung (mind. DN 700) sind im Zuge der weiteren Planungen Lei-

tungsrechte mit der Stadt Völklingen, der Saarstahl AG und der Bundeswasserstraßenverwaltung abzustimmen.“

(Quelle: Entwässerungskonzept; Bockermann Fritze Plan4buildING GmbH, Dieselstr. 11, 32130 Enger, Stand: 16.05.2019)

Die nach § 49a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind damit erfüllt.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen

Wiedernutzbarmachung / Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche innerhalb des Plangebietes.

Folgende Argumente sprechen für die Umsetzung des Planvorhabens am gewählten Standort:

- Revitalisierung einer gewerblichen Branche, anderweitige Nachnutzungen kommen aufgrund der Lage zwischen zwei gewerblichen Bauflächen für diese Flächen nicht infrage
- das Plangebiet ist bereits gewerblich vorbelastet,
- langfristige Sicherung des Gewerbestandortes Kurt-Nagel-Straße
- die Umgebungsnutzung im Norden, Osten und Süden dient ebenfalls dem Gewerbe. Weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung (bei Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen) noch von der Umgebung auf das Plangebiet gehen nachteilige Auswirkungen aus,
- das Plangebiet verfügt über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die Autobahnanschlussstelle Völklingen-Wehrden (A 620),
- das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage (Bahntrasse, A 620) eine hohe Lärmvorbelastung und anthropogene Überprägung auf,
- die Eigentumsverhältnisse gewährleisten eine kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen.

Insofern wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

Fachgutachten

Es werden nachstehend nur einzelne Passagen der Fachgutachten zitiert. Die Gesamtgutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen sind als Anlagen der vorliegenden Begründung beigefügt.

Verkehrsuntersuchung (Schweitzer GmbH – Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken)

Veranlassung und Aufgabenstellung

„Im Zuge der Verkehrsuntersuchung soll überprüft werden, ob das Vorhaben aus verkehrlicher Sicht realisiert werden kann. Insbesondere muss für die Knotenpunkte



Lage des Plangebietes mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz; Quelle: www.openstreetmap.de; Bearbeitung: Schweitzer GmbH, Stand: 16.05.2019

„Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (KP1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (KP2) die Leistungsfähigkeit gemäß HBS 2015 nachgewiesen werden.

Untersuchungsumfang und -methodik

Mit den Daten zu dem Gewerbegebiet wird die Verkehrserzeugung prognostiziert. Diese Verkehre werden dann auf das vorhandene Straßennetz verteilt.

Auf Grundlage der bestehenden Verkehrsbelastung auf der L 387 und den Ergebnissen der Verkehrserzeugung wird die Verkehrsbelastung für den Prognose-Planfall ermittelt. Für den Prognose-Planfall wird das Jahr 2035 als Bezugszeitpunkt festgelegt. Es wird eine allgemeine jährliche Verkehrserhöhung von 1,0 %, für den Schwerverkehr berücksichtigt.

Abschließend wird die Leistungsfähigkeit der Einmündungen „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (KP1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (KP2) gemäß HBS 2015 überprüft.

Untersuchungsergebnisse

Verkehrserhebung

Eine Verkehrserhebung wurde am Dienstag 09.04.2019 durchgeführt. Es wurden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) erhoben. Bei der

Verkehrszählung wurden folgende Zeiträume erfasst:

- 06:00 bis 10:00 Uhr
- 15:00 bis 19:00 Uhr

Die Auswertung der Verkehrszählung ergab den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr als Morgenspitzenstunde und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Abendspitzenstunde.

Durch Hochrechnungen wurde das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) ermittelt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebung sind nachfolgend zusammengefasst.

Analyse- und Prognose-Fälle

Entsprechend der Aufgabenstellung ergeben sich folgende Analyse- und Planfälle:

- Ist-Situation: Verkehrsbelastung im Jahr 2019 (Status quo).
- Prognose-Nullfall: Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr.
- Prognose-Planfall: Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 1,0 % für den Schwerverkehr und den prognostizierten Verkehren aus der Entwicklung des Gewerbegebietes.

Verkehrserzeugung

Für das Gewerbegebiet wurde die Verkehrserzeugung für 2 Planfälle gerechnet:

- Planfall 1: Annahme für ein allgemeines Gewerbegebiet (Allgemeine Annahmen für Gewerbegebiete ohne spezifische Unterteilung nach Branchen)
- Planfall 2: Logistikunternehmen (Für das geplante Gewerbegebiet gibt es bereits einen konkreten Ansiedlungsinteressenten. Die Goodman Germany GmbH plant hier die Realisierung eines Amazon-Logistikstandortes. Von diesem Standort sollen die Pakete direkt durch Amazon an die Kunden ausgeliefert werden. Die Auslieferung erfolgt mit Vans mit einem zulässigen Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t. Das Einzugsgebiet dieses Standortes umfasst das Saarland. Hinsichtlich der täglichen Verteilung des Verkehrsaufkommens nach Verkehrsarten wurden konkrete Einsatzpläne vorgelegt und für die Prognose in den beiden Spitzenstunden ausgewertet.)

Die Ergebnisse der Berechnungen zur Verkehrserzeugung zeigt Anlage 2 der Verkehrsuntersuchung.

Für beide Planfälle werden die Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) gemäß HBS 2015 überprüft.

Verkehrsverteilung

Allgemein

Das Gewerbegebiet wird über die Kurt-Nagel-Straße erschlossen. Von dieser Straße sind die L 387 und die beiden Autobahn Zu-

Knotenpunkt 1				
Verkehrsbelastung:	DTV:	7850	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	530	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,8	[%]	
Morgenspitzenstunde:		479	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		785	[Kfz/h]	
Knotenpunkt 2				
Verkehrsbelastung:	DTV:	11.930	[Kfz/24h]	(Jahr 2019)
	DTVsv:	740	[Lkw/24h]	
	Lkw-Anteil:	6,2	[%]	
Morgenspitzenstunde:		1.053	[Kfz/h]	
Abendspitzenstunde:		1.193	[Kfz/h]	

Ergebnisse der Verkehrserhebung; Quelle: Schweitzer GmbH, Stand: 16.05.2019

und Abfahrten weniger als 1 km entfernt. Man kann davon ausgehen, dass der Verkehr des Gewerbegebietes über die L 387 und die beiden Autobahnrampen abgewickelt wird.

Das Gewerbegebiet kann aus südlicher Richtung grundsätzlich auch über die Grabenstraße und weitergehend über die Kurt-Nagel-Straße erreicht werden. Dabei handelt es sich jedoch um Verkehre, welche kleinräumig lokal oder mit Ziel Einzugsbereich Völklingen, Lauterbach / Warndt entstehen. Für letztere wird jedoch die Strecke über die BAB A 620 und die L 387 bei staufreiem Verkehrsfluss attraktiver sein.

Für die Betrachtung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte KP1 und KP2 wird vom ungünstigsten Fall der Abwicklung des Gesamtverkehrs über die Kurt-Nagel-Straße und die L387 bzw. den Anschlussstellen an die A620 ausgegangen. Dies entbehrt jedoch nicht die weitere Bewertung des derzeit möglichen geringen Verkehrszu-/abflusses über die teilweise als Einbahnstra-

ßen geregelten Straßen (Grabenstraße, Zur Turnhalle, Hostenbacher Straße) zur Schaffhauser Straße in der Ortsmitte Wehrden. Die Problematik der Verträglichkeit für diese angebauten Straßen wird deshalb in der Untersuchung ebenfalls aufgegriffen.

Planfälle

Für die Verkehrsverteilung wurden beide Planfälle berücksichtigt.

Im Planfall 1 (Allgemeines Gewerbegebiet) wurde eine Verkehrsverteilung von 80 % in Richtung der BAB A 620 und 20 % über die L 387 in Richtung des benachbarten Kreisverkehrsplatzes (KVP) angenommen. Die neuen Verkehre, die über die BAB A620 abgewickelt werden, werden zu 50% in Fahrtrichtung Saarbrücken und zu 50 % in Fahrtrichtung Saarlouis aufgeteilt.

Im Planfall 2 (Logistikunternehmen) wurde eine Verkehrsverteilung von 90 % in Richtung der BAB A 620 und 10 % über die L 387 in Richtung des benachbarten Kreisverkehrsplatzes (KVP) angenommen. Die neuen Verkehre, die über die BAB A620 abgewickelt werden, werden zu 50% in Fahrtrichtung Saarbrücken und zu 50 % in Fahrtrichtung Saarlouis aufgeteilt.

Für ein Logistikunternehmen stellt der Anschluss an eine BAB eine entscheidende Rolle dar. Die Mehrverkehre wurden deshalb überwiegend auf die BAB umgelegt. Bei einem „Allgemeinen Gewerbegebiet“ geht man von einem lokaleren Einzugsgebiet als bei einem Logistikunternehmen aus, weshalb hier der Verkehrsanteil für das lokale Straßennetz über die L 387 in Richtung des Kreisverkehrsplatzes höher gewählt wurde. Aber auch in diesem Planfall stellt die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes über die BAB A 620 die beste Route dar.

(1) Planfall 1 – Allgemeines Gewerbegebiet:		
• Täglicher Gesamtverkehr:	1744	Kfz-Fahrten/24h
• Lkw-Anteil:	19,16	% (zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 t)
• Täglicher Lkw-Verkehr:	334	Lkw-Fahrten/24h
• Morgenspitzenstunde:	203	Kfz-Fahrten/h
• Abendspitzenstunde:	126	Kfz-Fahrten/h
(2) Planfall 2 – Logistikunternehmen:		
• Täglicher Gesamtverkehr:	3394	Kfz-Fahrten/24h
• Lkw-Anteil:	3,30	% (zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 t)
• Täglicher Lkw-Verkehr:	112	Lkw-Fahrten/24h
• Morgenspitzenstunde:	75	Kfz-Fahrten/h
• Abendspitzenstunde:	124	Kfz-Fahrten/h

Zusammenfassung der Ergebnisse zur Verkehrserhebung; Quelle: Schweitzer GmbH, Stand: 16.05.2019

Verkehrsprognose

Prognostizierte Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten

Die Verkehrsbelastungen für die verschiedenen Prognose-Fälle an den Knotenpunkten an der L387 sind nachfolgend zusammengefasst.

Die Verkehrszunahme im Prognose-Planfall 1 beträgt 23 % für den Knotenpunkt 1 und 10 % für den Knotenpunkt 2.

Die Verkehrszunahme im Prognose-Planfall 2 beträgt 44 % für den Knotenpunkt 1 und 18 % für den Knotenpunkt 2.

Die Verkehrszunahme fällt im Prognose-Planfall 2 deutlich höher aus als im Prognose-Planfall 1. Allerdings ist die Verkehrszunahme in den maßgebenden Spitzenstunden im Prognose-Planfall 2 gering, da sich die Verkehrsspitzen des Logistikunternehmens nicht mit den Verkehrsspitzen an den erfassten Knotenpunkten überlagern.

Kreisverkehrsplatz an der L 387

In einer Entfernung von ca. 500 m zu den beiden Autobahnrampen befindet sich an der L 387 der KVP zwischen den Ortsteilen Schaffhausen und Wehrden. Im Planfall 1 erfährt der KVP eine zusätzliche Verkehrsbelastung von 349 Kfz/d, im Planfall 2 beträgt der Mehrverkehr 340 Kfz/d. In den Spitzenstunden beträgt der Mehrverkehr, der über den KVP abgewickelt wird, nicht mehr als 35 Kfz/h. Aufgrund der geringen Mehrverkehre am KVP, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität kommt. Es wurden deshalb keine weitergehenden Untersuchungen für den KVP durchgeführt.

Schaffhauser Straße im Ortsteil Wehrden

Für die Schaffhauser Str. wurden die neuen Mehrverkehre ermittelt. Über die Schaffhauser Str. werden die Gebiete bis Lauterbach und Dorf im Warndt erschlossen. Des Weiteren wurde angenommen, dass auch ca. 50 % der Fahrten aus Völklingen über die Schaffhauser Str. und nicht über die Autobahn erfolgen.

Die Verkehrsbelastung wurde anhand der Anwohnerzahl der erschlossenen Gebiete im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Saarlandes ermittelt. Das Saarland weist eine Bevölkerung von rund 1 Million Einwohner auf. Die Gebiete, die über die Schaffhauser Str. erschlossen werden, weisen eine Bevölkerung von rund 50.000 Einwohnern auf. Dies entspricht einem Anteil von ca. 5 % von der gesamten Bevölkerung des Saarlandes.

Der Mehrverkehr, der einem Anteil von 5 % entspricht, stellt rd. 170 Kfz/d dar (bezogen auf den ungünstigeren Planfall 2, mit deutlich mehr Verkehr). Dabei handelt es sich um Hin- und Rückfahrten, also rd. 85 Lieferungen, Beschäftigten etc..

Der Mehrverkehr entspricht einer prozentualen Verkehrszunahme in der Schaffhauser Straße von rd. 2,0 % gegenüber dem Ist-Zustand. Es werden deshalb keine signifikant negativen Auswirkungen für das Umfeld der Schaffhauser Straße erwartet.

Umfeld Grabenstraße

Entsprechend den vorigen Ausführungen ist bei Zugrundelegung der derzeitigen Verkehrsregelung im Unterdorf von Wehrden davon auszugehen, dass ein kleiner Teil des Quell- und Zielverkehrs aus dem Plangebiet über die Grabenstraße, der Straße Zur Turnhalle und der Hostenbacher Straße an- und abfahren wird. Es handelt sich um Verkehre von/nach Lauterbach, Großrosseln, Dorf im

Warndt und ca. 50 % von Völklingen. Trotz der teilweise Einbahnstraßenregelungen sind diese Verkehrsbeziehungen im beengten und angebauten Straßenraum möglich und insbesondere von Ortskundigen genutzt.

Die heutige Situation ist entsprechend den Ausführungen der Stadt Völklingen und der in diesem Bereich lebenden Anwohner in folgender Hinsicht unbefriedigend:

- Pkw-Verkehr aus dem best. Gewerbegebiet durchquert das Gebiet teilweise mit hoher Geschwindigkeit (Sicherheit, Lärm)
- Irrfahrten von Lkw's tagsüber und nachts aus best. Gewerbegebiet (Behinderungen, Sicherheit, Lärm)

Die bisher getroffenen Vorkehrungen hinsichtlich Aufklärung der Gewerbebetriebe sowie bauliche Maßnahmen haben die Problematik nicht abschließend entschärft.

Mit der geplanten Entwicklung ist davon auszugehen, dass lediglich zusätzliche Beschäftigtenverkehre (unter 15 Beschäftigte aus o. g. Einzugsbereich) aus der Ansiedlung durch das Unterdorf fahren würden. Die Lieferverkehre werden durch vorgegebene Fahrtrouten vollständig über die Kurt-Nagel-Straße gelenkt.

Zum Erhalt oder auch zur Verbesserung der Situation im Unterdorf lassen sich verschiedene kompensatorische Maßnahmen umsetzen. Sie besitzen jeweils unterschiedliche Wirkungen und könnten grundsätzlich auch stufenweise eingeführt werden:

- Beratung und Aufklärung der im Gewerbegebiet bestehenden und geplanten Ansiedlungen. Aufklärung der Mitarbeiter und Zulieferer hinsichtlich der gebotenen Verkehrswege.

	Ist-Zustand			Prognose-Nullfall			Prognose-Planfall 1			Prognose-Planfall 2		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	7850			7941			9685			11335		
	7320	530	6,75%	7320	621	7,83%	8730	955	9,86%	10602	733	6,47%

Tabelle 1: Vergleich der Verkehrsstärken für den Knotenpunkt 1

	Ist-Zustand			Prognose-Nullfall			Prognose-Planfall 1			Prognose-Planfall 2		
	DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]			DTV [Kfz/24h]		
	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil	Pkw	Lkw	Lkw-Anteil
Gesamtverkehr	11930			12058			13104			14094		
	11190	740	6,20%	11190	868	7,20%	12036	1068	8,15%	13159	935	6,63%

Tabelle 2: Vergleich der Verkehrsstärken für den Knotenpunkt 2

Prognostizierte Verkehrsbelastung; Quelle: Schweitzer GmbH, Stand: 26.04.2019

- Aufrechterhaltung aller Verkehrsbeziehungen im Unterdorf und Verbot der Durchfahrt durch Freigabe nur für Anlieger (reine Beschilderungsmaßnahme).
- Aufrechterhaltung aller Verkehrsbeziehungen im Unterdorf und Verbot der Durchfahrt für Lkw durch Beschilderung ggf. in Verbindung mit baulichen Maßnahmen (z. B. bauliche Verengung der Fahrbahn ggf. mit Höhenbeschränkung am Übergang vom Plangebiet in die Grabenstraße in Verbindung mit der Anlage eines Wendehammers für Lkw's).
- Vollständige Schließung der Verbindung Grabenstraße / Kurt-Nagel-Straße an der Schnittstelle Wohnbebauung – Gewerbegebiet i. V. m. der Anlage eines Wendehammers für den Schwerverkehr am Ende der Gewerbeflächen.

Vorstehende Maßnahmen sind teilweise sich ergänzend zu verstehen. Die für die Anwohner wirksamste Maßnahme stellt sicherlich die vollständige Schließung der Verbindung dar. Dabei ist zu bedenken, dass für diesen Fall auch die bereits heute durch das Gebiet fahrenden Verkehre sich auf andere Straßen, im vorliegenden Fall die Schaffhauser Straße, verlagern werden.

Deshalb wird die Stadt Völklingen die beiden Verkehrssysteme der Grabenstraße und der Kurt-Nagel-Straße trennen.

Leistungsfähigkeitsberechnungen

Allgemeines

Der Knotenpunkt 1 (Kurt-Nagel-Straße - L 387) ist im Bestand als Einmündung vorhanden und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Die L 387 ist bevorrechtigt geführt.

Der Knotenpunkt 2 (L 387 – Rampe BAB A 620) ist ebenfalls eine Einmündung und verfügt über eine Linksabbiegerspur mit einer Aufstelllänge für 7 Pkw-E. Des Weiteren ist die Einmündung mit einer Rechtsabbiegerspur mit einer Dreiecksinsel ausgestattet. Für die Links- und Rechtseinbieger der Autobahnrampe BAB A 620 sind ebenfalls separate Aufstellstreifen vorhanden.

Wie bereits erläutert wird bei den Berechnungen vom ungünstigsten Fall ausgegangen, dass die prognostizierten Neuverkehre vollständig über die Kurt-Nagel-Straße und die beiden vorgenannten Knotenpunkte abgewickelt werden.

Prognose-Nullfall

- Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Straße - L 387

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe A für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe B für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

- Knotenpunkt 2: L 387 – Rampe BAB A 620

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgen- und Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

Prognose-Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet

- Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Straße - L 387

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgen- und Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

- Knotenpunkt 2: L 387 – Rampe BAB A 620

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe C für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe C wird wie folgt definiert:

„Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich der seiner räumlichen Ausdehnung

noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.“

Prognose-Planfall 2: Logistikunternehmen

- Knotenpunkt 1: Kurt-Nagel-Straße - L 387

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe A für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe B für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe B wird wie folgt definiert:

„Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.“

- Knotenpunkt 2: L 387 – Rampe BAB A 620

Die Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 (Anhang 3 der Verkehrsuntersuchung) ergibt eine Qualitätsstufe B für die Morgenspitzenstunde und eine Qualitätsstufe C für die Abendspitzenstunde. Die Qualitätsstufe C wird wie folgt definiert:

„Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich der seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.“

Wechselwirkungen der Knotenpunkte 1 und 2

Die Rückstaulängen in den Spitzenstunden überschreiten nicht die vorhandenen Aufstelllängen der Linksabbiegestreifen. Negative Wechselwirkungen zwischen den beiden benachbarten Knotenpunkten treten nicht auf. Negative Auswirkungen für die beiden Autobahnabfahrten treten ebenfalls nicht auf.

Fazit

Das Vorhaben kann aus verkehrlicher Sicht sehr gut in das vorhandene Verkehrsgefüge integriert werden. Maßnahmen an der äußeren Verkehrserschließung sind, in Bezug auf die erzielte Leistungsfähigkeit der untersuchten Knotenpunkte, nicht notwendig. (Quelle: Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken, Stand: 16.05.2019)

Schalltechnisches Gutachten
(Peutz Consult GmbH, Kolberger
Straße 19, 40599 Düsseldorf)

Situation und Aufgabenstellung

„Für die Gewerbefläche des Bebauungsplangebietes ist eine Kontingentierung der hiervon ausgehenden zulässigen Schallemissionen je Quadratmeter in Form einer Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 durchzuführen.

Zu berücksichtigen ist hierbei eine ggf. vorhandene Geräuschvorbelastung gewerblicher Nutzungen außerhalb des Plangebietes.

Die auf das Plangebiet einwirkenden und die vom Plangebiet ausgehenden, auf die Umgebung einwirkenden, Geräuschimmissionen sind mittels eines digitalen Simulationsmodells rechnerisch zu ermitteln und zu bewerten.

Örtliche Gegebenheiten

Die zum Plangebiet nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen / Immissionsorte (vgl. Anlage 1.1 der Schalltechnischen

Untersuchung) befinden sich nordöstlich in einer Entfernung von rd. 750 m (Immissionsorte 1 und 2), östlich in Entfernungen von rd. 300 m (Immissionsort 4) und 930 m (Immissionsort 3), unmittelbar südlich in Entfernungen von rd. 60 bis 100 m (Immissionsorte 5 bis 7), westlich in Entfernungen von rd. 170 m (Immissionsort 8), 480 m (Immissionsorte 9 bis 11), 950 m (Immissionsort 12) sowie nordwestlich in einer Entfernung von rd. 1.000 m (Immissionsort 13).

Der Immissionsort 3 (Poststraße 5-9) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes I/14 – Teil 1 „Innenstadtdreieck“. Die Immissionsorte 8 bis 11 (Vorderster Berg und Kleine Bergstraße) liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VIII/41 „Der Vorderste Berg“.

Für die übrigen Immissionsorte existieren gemäß den vorliegenden Informationen keine Bebauungspläne, hier erfolgte eine Abstimmung der zu berücksichtigenden Gebietseinstufung mit der Stadt Völklingen und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Kontingentierung des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691

Die Bestimmung der maximal zulässigen Emissionskontingente L_{EK} erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der in der Nachbarschaft des Plangebietes einzuhaltenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Die sich für das Bebauungsplangebiet ergebenden zulässigen L_{EK} sind den Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung und der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Da der Planwert L_{PI} an einzelnen Immissionsorten nicht ausgeschöpft werden kann, wurden auf Grundlage des Anhangs A.2 der DIN 45691 Zusatzkontingente dimensioniert.

Geräuschimmissionen auf dem Plangebiet / erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrslärberechnungen (hier noch ohne Schienenverkehrslärm) mit Berücksichtigung der Belastungszahlen für den Prognose-Planfall



Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes mit den betrachteten Teilflächen und der Immissionsorte; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 15.05.2019

2 ergeben sich zum Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr) Beurteilungspegel von bis zu rd. 67,5 dB(A) im Bereich der westlichen Baugrenze innerhalb des Gewerbegebietes.

Der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) tags für Gewerbegebiete (GE) wird hier um bis zu 2,5 dB(A) überschritten.

Bei der berücksichtigten freien ungehinder-ten Schallausbreitung ohne Schallabschir-mungen innerhalb des Plangebietes wird der schalltechnische Orientierungswert tags ab einer Entfernung von rd. 60 m zur west-lichen Baugrenze auf dem Plangebiet ein-gehalten.

Zum Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu rd. 61 dB(A) im Bereich der westlichen Baugrenze innerhalb des Gewerbegebietes.

Der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) wird hier um bis zu 6 dB(A) überschritten.

Bei der berücksichtigten freien ungehinder-ten Schallausbreitung ohne Schallabschir-mungen innerhalb des Plangebietes wird der schalltechnische Orientierungswert nachts im östlichen Teilbereich bis zu einer Entfernung von rd. 100 m zur östlichen Baugrenze auf dem Plangebiet eingehalten.

Anmerkung: Auf dem Plangebiet sind keine Nutzungen mit einem erhöhten Schutzan-spruch zum Nachtzeitraum geplant, die Be-wertung des Nachtzeitraumes ist daher nur nachrichtlich.

Gemäß DIN 4109:2018 ergeben sich bei freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes und ohne Berücksichtigung einer Nutzung mit erhöhtem Schutzan-spruch im Nachtzeitraum maximale Anfor-derungen an die Schalldämmung der Außenbauteile bei freier Schallausbreitung im Bereich der Baugrenzen des Gewerbe-gebietes entsprechend eines maßgeblichen Außenlärmegels von 73 bis 74 dB(A) an der westlichen bzw. rd. 70 bis 71 dB(A) im öst-lichen Teilbereich des Bebauungsplangebie-tes. Aus diesen Außenlärmpegeln ergeben sich mindestens einzuhaltende bewertete Schalldämmmaße der Außenbauteile $R'_{w, res}$ von 38 bis 39 dB und 35 bis 36 dB für Bü-roräume.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schallsituation im Umfeld

In einem gesonderten Untersuchungsschritt wurden die schalltechnischen Auswirkungen möglicher Erhöhungen der Straßenver-

Immissionsort			IRW / L _{Gr}		IRW _{anteilig} / L _{Pt}	
Nr.	Bezeichnung	Gebietseinstufung	Tag [dB(A)]	Nacht	Tag	Nacht
1	Bismarckstraße 157	Mischgebiet (MI)	60	45	54	39
2	Bismarckstraße 150	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
3	Poststraße 5-9	Mischgebiet (MI)	60	45	54	39
4	Bürogebäude Ost	Gewerbegebiet (GE)*	65	65	59	59
5	Grabenstraße 38	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
6	In den Bruchwiesen 14	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
7	Hostenbacher Straße 70	Gemengelage (GL)	60	45	54	39
8	Vorderster Berg 24	Gewerbegebiet (GE)*	65	65	59	59
9	Kleine Bergstraße 44	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
10	Kleine Bergstraße 38	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
11	Pizzeria Romatika	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	49	34
12	Fußlochweg 33	Reines Wohngebiet (WR)	50	35	44	29
13	Bachstraße 77	Reines Wohngebiet (WR)	50	35	44	29

*: kein erhöhter Schutzanspruch zu Nachtzeitraum

Immissionsrichtwerte / anteilige Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 15.05.2019

Teilfläche Nr.	Fläche [m²]	Emissionskontingente L _{ex} [dB/m²]	
		tags (6:00 bis 22:00h)	nachts (lauteste Stunde)
TF 1	3.033	61	46
TF 2	5.273	61	46
TF 3	7.114	61	46
TF 4	7.803	64	49
TF 5	5.276	66	51
TF 6	7.237	65	50
TF 7	12.510	67	52

Zulässige Emissionskontingente L_{ex} tags und nachts; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 15.05.2019

Bezugspunkt Bezeichnung	X=32342575 Richtungsvektor 1	Y=5457780 Richtungsvektor 2	Zusatzkontingent [dB]	
			tags	nachts
Bereich A	141,7	212,6	0	0
Bereich B	212,6	234,3	11	26
Bereich C	234,3	262,9	4	4
Bereich D	262,9	335,7	3	3
Bereich E	335,7	56,7	11	11
Bereich F	56,7	82,1	7	7
Bereich G	82,1	101,7	11	26
Bereich H	101,7	141,7	14	14

Zusatzkontingente tags und nachts ; Quelle: Peutz Consult GmbH, Stand: 15.05.2019

kehrslärmimmissionen im Umfeld des Plangebietes im Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Prognose-Planfall 2 zu ermitteln und zu bewerten.

Im Planungsfall ergeben sich an den Immis-sionsorten Pegelerhöhungen von 0,2 bis 1,0 dB zum Tages- (6 bis 22 Uhr) und von 0,1 dB bis 1,2 dB zum Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr).

In beiden Untersuchungsfällen wird der Pegelwert von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht an allen Immissionsorten mit Wohnnutzungen eingehalten. Lediglich am Immissionsort 8 (Vorderster Berg 24), hier-bei handelt es sich um eine Büronutzung (kein höherer Schutzanspruch zum Nacht-zeitraum), liegen bei nur sehr geringen Pe-gelerhöhungen von 0,4 zum Tages- und 0,3 dB zum Nachtzeitraum Beurteilungspegel > 70 dB(A) zum Tages- und < 60 dB zum Nachtzeitraum vor.

Die Pegelerhöhungen betragen an allen Immissionsorten weniger als 3 dB.“

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung; Peutz Consult GmbH, Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf, Stand: 15.05.2019.)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

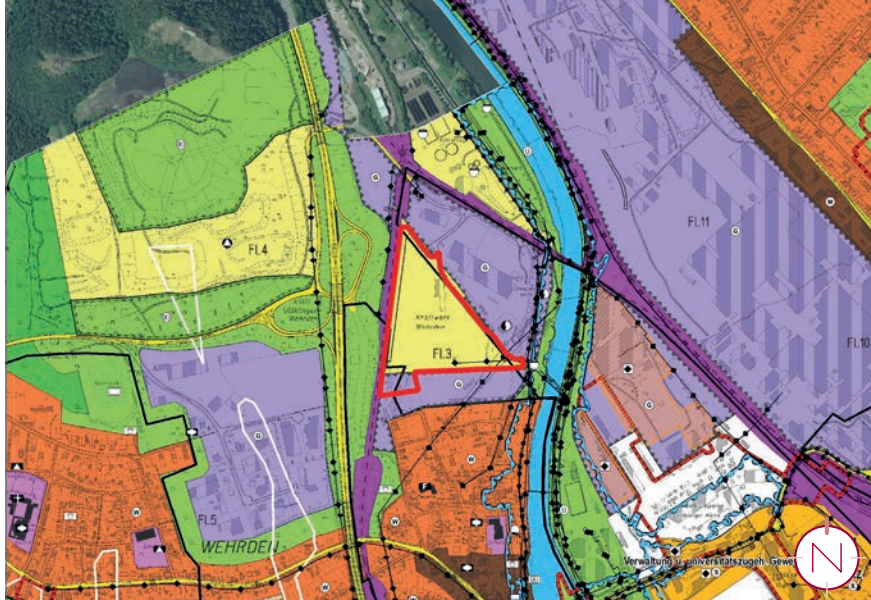
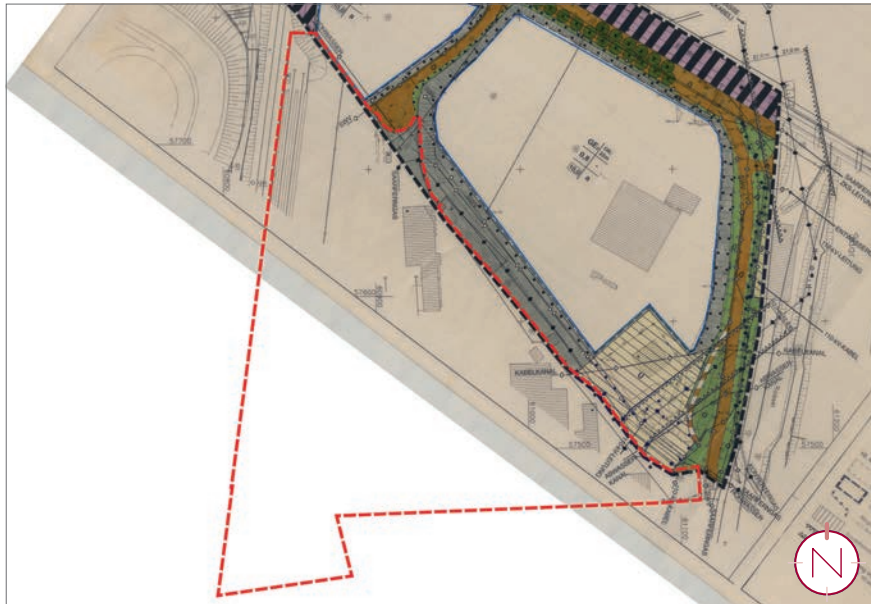
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	nicht direkt betroffen; unmittelbar östlich der angrenzenden Kurt-Nagel-Straße grenzt ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) an das Plangebiet heran
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt • (G 27) Mittel- und Grundzentren sollen u.a. als Wirtschaftsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden: erfüllt • keine Restriktionen für das Vorhaben
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen nach aktuellem Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	NATURA 2000-Gebiete (nächstgelegen: LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ - L 6606-310 in 2,3 km Entfernung) liegen weit außerhalb des von der Planung ausgehenden Wirkungsgefüges, auch unter Berücksichtigung der hier gemeldeten Rast-, Brut- und Zugvögel. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG erübrigt sich.
Regionalpark	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Überschwemmungsgebiete	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Nähe der Saar, einem Gewässer erster Ordnung. Die Saar ist gem. § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet, für das gem. § 76 Abs. 2 WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis auszuweisen ist. Im Zuge der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten wurden auch die Risikogebiete gem. § 78b WHG für extreme Hochwasserereignisse ermittelt. Die zu bebauenden Bereiche sind nicht vom faktischen ÜSG betroffen, liegen aber teilweise innerhalb des Risikogebietes.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Eine an diese Lage angepasste Bauweise wird empfohlen (bspw. Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.).</p>
	Quelle: Geoportal des Saarlandes; Abruf: 17.05.2019


Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht direkt betroffen; ca. 270 m nordöstlich befindet sich ein festgelegtes Überschwemmungsgebiet der Saar
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen bzw. von Arten innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland, Stand Februar 2019) • keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen; auch keine Nachweise synanthroper streng geschützter Arten im Umfeld • keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld • keine Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen
Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen	<ul style="list-style-type: none"> • das Plangebiet ist praktisch gehölzfrei; lediglich im südwestlichen und entlang der westlich den Geltungsbereich begrenzenden ehemaligen Bahnlinie haben sich kleinflächige Pioniergehölzbestände entwickelt • unter diesen befinden sich augenscheinlich keine Bäume mit einem Stammumfang > 80 cm, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen fallen würden
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind im Randbereich Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht einzeln geprüft</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Geltungsbereich umfasst das Gelände des ehemaligen Kraftwerkes Wehrden (Stilllegung 1989); alle Anlagen und Gebäude sind - bis auf das ehemalige Verwaltungsgebäude - komplett zurückgebaut; die Fläche wird aktuell als Abstellfläche für PKW der Fa. Mosolf genutzt; im Zentrum ist die asphaltierte Zufahrt noch vorhanden • aufgrund der aktuellen Nutzung stellt sich das gesamte Gelände als weitgehend vegetationslose Schotterfläche dar • der gesamte Planungsbereich ist praktisch Gehölz-frei, lediglich am südwestlichen Rand nördlich des Spielplatzes und auf der Böschung der angrenzenden stillgelegten Bahnlinie befinden sich kleinflächige und teilweise stark vermüllte Pioniergehölzflächen, überwiegend aus Robinien • das noch vorhandene ehemalige Verwaltungsgebäude wird offenbar aktuell noch genutzt bzw. unterhalten, Quartierpotenziale für Fledermäuse (z.B. in Form eines zugänglichen Dachstuhls oder hinterlüfteter Gebädefassaden oder -verblendungen) bzw. Nistmöglichkeiten für Vögel (Gebäudenischen etc.) sind augenscheinlich nicht vorhanden <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehemals gewerblich genutzte Rückbaufläche mit Schotterplanum und zentraler asphaltierter Zufahrt • aktuell als Stellfläche für PKW genutzt, Verbrachung, resp. Verstaubung/Verbuschung wird somit weitgehend unterbunden

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Verdichtungsbereich zwischen BAB 620, Umspannwerk, Weltkulturerbe Völklinger Hütte (gegenüber Saar), dem Siedlungsbereich von Wehrden und weiteren gewerblich genutzten Flächen • daher insgesamt sehr hohe Lärm- und Stördisposition • am Südostrand wird Geltungsbereich durch Freileitung tangiert <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im unmittelbaren Umfeld planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf • Fläche wird fast vollständig von vegetationsarmen bis -freien Schotterflächen eingenommen • lediglich die ebenfalls in den Geltungsbereich eingeschlossene Bahnböschung und eine kleine Brachfläche nördlich des Spielplatzes ist mit Pioniergehölzen (überwiegend aus Robine) bestanden und damit potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter den Vögeln • aufgrund der Vorbelastung sind hier jedoch in erster Linie störungstolerante Arten zu erwarten; eine Brutraumnutzung der offenen Kernfläche durch den zunehmend expansiven Orpheusspötter als typische Art der ruderalen, d.h. Hochstauden- bzw. Gebüsch-reichen Industriebrachen kann aufgrund der aktuellen Nutzung und des fehlenden Bewuchses ausgeschlossen werden • relevante Stammstärken oder Totholzanteile, die Brutstandorte für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bieten, sind unter den überwiegend sehr jungen Gehölzen nicht vorhanden • aufgrund des geringen Gehölzalters sind Fledermaus-Quartiere in Form von Spalten und Ritzen an der Borke der Bäume sehr unwahrscheinlich; definitiv auszuschließen sind Winterquartiere oder Wochenstuben in Form von Baumhöhlenquartieren • das bestehende Gebäude bietet weder Gebäudebrütern unter den Vögeln noch Quartiernehmenden Fledermausarten diesbezüglich Möglichkeiten • die stukturlose und weitgehend vegetationsfreie Kernfläche besitzt grundsätzlich nur eine sehr eingeschränkte Habitatqualität für die meisten Arten/-Artengruppen, auch für Arten der urban-industriellen Brache-Standorte; lediglich die kleinflächigen Sukzessionsflächen im Süden und entlang der ehemaligen Bahnlinie weisen entsprechende Habitatrequisiten (Pioniergehölze, Versteckstrukturen) auf • an diesen Stellen ist insbesondere mit einer Präsenz der Mauereidechse zu rechnen, die im Bereich des Saartals eine Verbreitungsschwerpunkt besitzt und sich insbesondere entlang des Schienennetzes zunehmend ausbreitet; auch wenn die stukturlose Kernfläche aufgrund der starken Bodenverdichtung und der aktuellen Nutzung weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte (Überwinterung) in Frage kommt, besteht die Gefahr, dass juvenile oder adulte Tiere in ihrer aktiven Zeit aus den benachbarten Bahngleisen in den Geltungsbereich vordringen, wodurch die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sein könnten <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Avifauna: aufgrund der Lage und der sehr starken verkehrs- und nutzungsbedingten Störwirkung ist davon auszugehen, dass die Fläche lediglich von Arten genutzt wird, die geringe Fluchtdistanzen aufweisen; i.d.R. sind dies euryöke/ ubiquitäre Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen; damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt; insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen; tradierte Niststandorte, deren Entfernung den Verbotstatbestand n. § 44, Abs. 1 Nr. 3, BNatSchG auslösen, sind nicht vorhanden.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG aller (auch der häufigen und ungefährdeten) europäischen Vogelarten stellen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme dar (=aktuell besetzte Niststandorte) somit sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna nicht zu erwarten • Fledermäuse: der lediglich kleinflächige Gehölzbestand entlang der ehemaligen Bahnlinie und zwischen Spielplatz und Kernfläche besitzt lediglich eine geringe Maturität, so dass mit Baum-gebundenen Quartieren auf der Fläche nicht zu rechnen ist <ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf das Tötungsverbot gilt auch für eventuell im Gehölzbestand übertragende Fledermäuse, dass dieses durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen vermieden werden kann, da die Tiere sich dann i.d.R. in ihren frostsicheren Winterquartieren befinden • durch das sichere Fehlen von Wochenstuben oder Winterquartieren innerhalb des Planungsbereiches sind auch der Störungstatbestand und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine populationspezifische Relevanz hätten, auszuschließen • das bestehende Gebäude weist augenscheinlich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, weder in Form hinterlüfteter Fassaden oder Verblendungen noch eines frei zugänglichen Dachstuhls • Mauereidechse: die Mauereidechse wurde im Zuge der Begehungen entlang der Gleise über die gesamte Nord-Süd Ausdehnung des Geltungsbereiches und südliche der Planungsfläche mit über 20 i.d.R. adulten Individuen nachgewiesen. Da die Beobachtungen in regelmäßigen Abständen erfolgten, sind Mehrfachzählungen weitgehend auszuschließen. Ein Schwerpunktorkommen besteht im weitgehend gebüschfreien Bereich der Rangiergleise und des Bahnschwellenlagers südlich des Geltungsbereiches. Bei allen gesichteten Exemplaren handelt es sich um die autochthone (ostfranzösische) Linie (Unterart <i>Podacris muralis brongniardii</i>). <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des zentralen, derzeit als Stellfläche genutzten Geltungsbereiches konnten zunächst keine Individuen nachgewiesen werden, auch nicht im Bereich der mit Oberboden angedeckten und mit Robinen bestandenen Böschung. Bei der letzten Begehung am 11.04. wurde im östlichen Teil der Planungsfläche im Bereich eines sehr kleinflächigen Buddleja-Aufwuchses ein juveniles Tier beobachtet. Damit ist die Art auch innerhalb der zentralen Maßnahmenfläche nachgewiesen. Ob dieses Vorkommen jenseits der entlang der Bahntrasse verbreiteten Population als nachhaltig zu betrachten ist, ist aufgrund der o.g. fehlenden Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten auf der ausgeräumten und verdichteten Fläche zumindest fraglich. Möglicherweise gelangte das Tier in der Dis-migrationsphase auf die Fläche und überwinterte in den östlich angrenzenden Mauerstrukturen außerhalb der Planungsfläche. Weitere Untersuchungen in der fortgeschrittenen Jahreszeit sollen bis zum Abschluss des Bauleitverfahrens die Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Größe der lokalen Population und das Fehlen einer reproduzierenden Teilpopulation innerhalb des Geltungsbereiches absichern. Jedenfalls sind auch die in den Geltungsbereich gelangenden Tiere als Teil einer großen, sich reproduzierenden lokalen Population zu betrachten, deren Zentrum der Bahndamm als linearer Lebensraum bildet. Sollte sich bestätigen, dass der Geltungsbereich lediglich im Zuge von Dispersionsbewegungen und nicht nachhaltig erschlossen wird, dann ist zumindest die Kernfläche auch nicht als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 zu betrachten. • eine Nutzung der Fläche als Landlebensraum kann aufgrund des verdichteten Schotterbelages auch für die xerotopen Amphibien (Wechsel- und Geburtshelferkröte) ausgeschlossen werden, zumal die gesamte Fläche und das nähere Umfeld frei von Gewässern ist und auch temporäre Kleinstgewässer auf der Fläche nicht zu erwarten sind • weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen und spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (z.B. Schmetterlinge) nicht zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld der Baufeldfreimachung und/oder von Bauarbeiten auf der Planungsfläche ist daher, nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätszeit (je nach Witterung bereits Mitte bis Ende März), das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten gegenüber der Gleisanlage (d.h. im Bereich der Einfriedung an der Dammkante) oder - sofern der Damm nicht bebaut wird - am Fuß der Bahnböschung sowie gegenüber der südlichen angrenzenden Fläche (geplanter Handwerkerpark) zu sichern, um ein Einwandern von Tieren zu vermeiden. Anschließend wird das gesamte Baufeld durch eine fachkundige Person (Tierökologe, Herpetologe) systematisch nach evtl. vorhandenen Tieren abgesucht und ggfs. gefundene Individuen in den benachbarten Bereich der Bahnanlage verbracht. Die Funktionalität des Schutzzaunes ist regelmäßig zu überprüfen. <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten; für die vorkommende Mauereidechse sind jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen angezeigt • eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich <p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des geringen Ausgangswertes einer im Wesentlichen teilversiegelten Schotterfläche lässt sich durch die Festsetzung eines Grünflächenanteils von 20% des Geltungsbereiches das Bilanzdefizit innerhalb der Planungsfläche ausgleichen, wobei einem Bestandswert von 104.299 ÖW ein Planungswert von 137.319 ÖW gegenübersteht. Letzterer ergibt sich aus der Planungseinheit „sonstiges Gebüsch“ (1.8.3 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung), wobei gegenüber dem Standardplanungswert von 18 ÖW aufgrund der Lage im inneren Belastungsband der A 620 und der Flächendisposition (ehemaliger Kraftwerksstandort mit reduzierten Bodenfunktionen) eine Abwertung um insgesamt 5 ÖW erfolgte (damit erhält die Gesamtfläche im Planungszustand einen Wert von $10.563 \text{ m}^2 \times 13 \text{ ÖW} = 137.319$). • Die Einheit 1.8.3 kann durch die Verwendung einheimischer standorttypischer Arten regionaler Herkunft („Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ - Region 4) begründet werden.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Großteil als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für eine Teilfläche als gewerbliche Baufläche (Quelle: Regionalverband Saarbrücken). Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> 
Bebauungsplan VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage 1. Änderung“	<p>Der Bebauungsplan übernimmt innerhalb seines Geltungsbereiches für die kleinteilige Teilfläche im Bereich der Wendeanlage die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage 1. Änderung“ (2000) inhaltlich, soweit durch den vorliegenden Bebauungsplan die Festsetzungen keine Änderung erfahren haben.</p> 

Kriterium	Beschreibung
<p>Bebauungsplan VIII/54 „Gewerbegebiet Handwerker Park“</p>	<p>Relevante Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung: GE • Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,8; GOKmax.:10,0m; II Vollgeschosse • abweichende Bauweise 
<p>Sonstiges</p>	
<p>Altlasten / Altlastenverdachtsflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet befindet sich innerhalb der teilsanierten Altlastfläche VK_6650 „Kraftwerk Wehrden“ und nördlich der Altlastverdachtsfläche VK_6665 „ehemalige Schlackenaufbereitung“. Flächendeckend stehen auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerkes Fremdmassen (Auffüllungen) aus Sanden und Kiesen mit hohen Bauschuttanteilen sowie Aschen, Schlacken, Schotter, Granulat und Braschen an. Nach Aushub von ca. 2400 m³ MKW- und BTEX- verunreinigter Erdmassen sind noch punktuelle Restbelastungen vorhanden. • Die erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) zu begleiten.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

Gewerbegebiet GE

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen werden Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen gestrichen. Hierfür besteht weder ein Erfordernis, noch ist eine

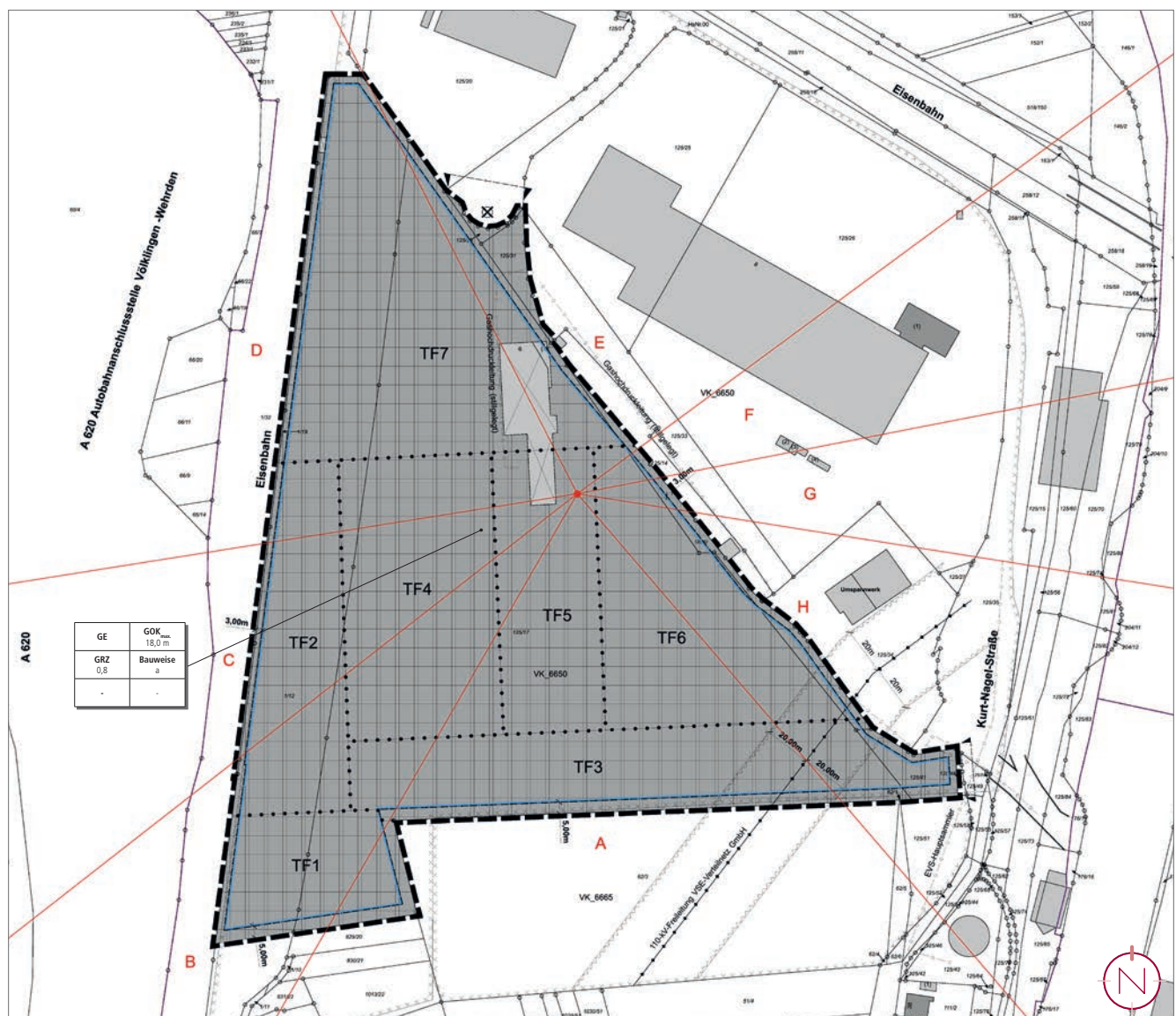
derartige Nutzung an diesem Standort städtebaulich gewünscht.

Der Begriff der Tankstelle ist im vorliegenden Fall im bauplanungsrechtlichen Sinne zu verstehen. „Seit jeher wird unter dem Begriff der ‚Tankstelle‘ aber die Bedienung der Treibstoffzapfsäulen und der kleine Kundendienst (Wagenwaschen und Wagenpflege mit der Behebung kleiner Mängel und ‚Pannen‘) verstanden“ (Quelle: Fickert/Fieseler: Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 11. Auflage, § 2, Rn. 23). Betriebs-tankstellen (=> nicht öffentlich zugänglich und nicht kommerziell) zur Betankung von Betriebsfahrzeugen fallen unterdessen nicht

unter den Begriff der oben definierten ‚Tankstelle‘.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen, da auch hier kein städtebauliches Erfordernis besteht und die Eignung des Standortes für derartige Einrichtungen fragwürdig erscheint.

Mit dem Ausschluss der Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben, Läden mit Sexartikel, etc. werden Flächen für die gewerbegebietstypischen Nutzun-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

gen freigehalten. Verdrängungsprozesse und eine Zweckentfremdung des Gewerbegebietes werden so verhindert.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich der teilsanierten Altlastfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Gem § 9 Abs. 2 BauGB

Aufgrund einer bestehenden teilsanierten Altlastfläche besteht das Erfordernis einer zeitlichen Staffelung. Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so lange eingeschränkt, bis durch die punktuellen Bodensanierungs- und Überwachungsmaßnahmen eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist. Sind gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung und der Kunden gewährleistet, sind alle Nutzungen zulässig. Diese Steuerungsoption wird auch von der Kommentarliteratur im Zusammenspiel mit Bodensanierungsmaßnahmen anerkannt (vgl. z.B. Beck'scher Online-Kommentar, Öffentliches Baurecht, BauGB, Spannowsky/Uechtritz, § 9 Rn. 131-140, Stand: 01.08.2019).

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Bausperre“, da der Bedingungseintritt durch den Vorhabenträger herbeigeführt werden kann.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus.

Weiterhin stellt die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen sicher, dass durch eine maßvolle Höhenentwicklung keine negative Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes vorbereitet wird. Die festgesetzte Höhe orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption der geplanten Ansiedlung.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeuti-

ge Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhe ist der Festsetzung zu entnehmen.

In Anbetracht der angrenzenden bestehenden Gebäudevolumina ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch neue Baukörper auszugehen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht gemäß § 17 BauNVO der Obergrenze für Gewerbegebiete.

Sie wird in Anlehnung an die gewerbliche Bebauung in der Umgebung festgesetzt, wodurch eine angemessene Nachverdichtung sichergestellt wird. Es wird hierdurch gewährleistet, dass die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Es wird somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt und eine maximale Flexibilität bei der Ausnutzung des Grundstückes ermöglicht. Es bestehen weiterhin ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind somit gewahrt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudelänge über 50m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung des Baukörpers und ermöglicht eine zweckmäßige Nutzung des

Baugebietes. Das entspricht auch der im gewerblichen Bereich üblichen Hallenbauweise und dem angrenzenden Bestand.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht überschritten werden darf. Die Baugrenzen orientieren sich an den einzuhaltenden Grenzabständen und lässt somit Spielraum für die spätere Anordnung der gewerblichen Bebauung..

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Elektrotankstellen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Dies sorgt für Flexibilität bei der Bebaubarkeit und gewährleistet, dass der ruhende Verkehr auf dem Grundstück organisiert werden kann.

Von der Bebauung freizuhaltenden bzw. nur eingeschränkt nutzbare Schutzflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Deckungsgleich mit den Schutzstreifen entlang der 110-kV-Freileitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der oberirdischen Freileitung. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung der Ein- und Ausfahrtbereiche wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrten langfristig an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert werden und nicht ohne Weiteres eine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann.

Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der Kurt-Nagel Straße nicht negativ beeinträchtigt wird.

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen; hier: EVS-Hauptsammler / Gashochdruckleitung (stillgelegt)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Hauptabwasserleitung und eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Da hiervon Flächen des Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden, werden die Verläufe der Leitungen in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen, eine Verlegung oder Ausbau der Leitungen rechtzeitig mit den Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: 110-kV-Freileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung. Da hiervon Flächen des Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden, wird der Verlauf der Leitung in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen oder eine Verlegung der Leitungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Grünordnerischen Fachbeitrages mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu entnehmen.

Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes gem. § 13a BauGB ist ein Ausgleich des Eingriffs erforderlich. Dies erfolgt mit der Festsetzung zur Anlage einer naturrumpfischen Gehölzfläche.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Eine genaue Auflistung der schalltechnischen Maßnahmen ist der Festsetzung im Bebauungsplan zu entnehmen. Die Übernahme der schalltechnischen Maßnahmen garantiert die Umsetzung der schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH. Mit den getroffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet und der Umgebung durch Lärm kommt.

Die Einhaltung der Emissionskontingente muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine optisch ansprechende Eingrünung der Stellplatzflächen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 LBO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Werbeanlagen: Werbeanlagen werden nicht generell ausgeschlossen. Das Aufstellen von Werbeanlagen wird lediglich nach Art, Höhe der Werbeanlage, Standort und Ausgestaltung beschränkt. Dies vermeidet eine dominierende Wirkung von Werbeanlagen und gestattet eine angemessene Ausstattung des Plangebietes. Auf weitere Einschränkungen wird verzichtet, um auch den zulässigen Nutzungen zweckentsprechende Werbung zuzulassen.

Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände: Zur Realisierung des Planvorhabens sind Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden zulässig.

Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie insbesondere zur Bahn hin keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass das Gewerbegebiet hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung die angrenzenden Nutzungen berücksichtigt. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte. Mit Einhaltung der Emissionskontingente aus dem Schalltechnischen Gutachten ist das verträgliche Nebeneinander von Gewerbe, Mischnutzung und Wohnen gewährleistet.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeits- und Wohnbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes Rechnung getragen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Mit Realisierung der Planung wird die Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur in der Mittelstadt Völklingen nachhaltig gestärkt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch die angrenzende bestehende und ehemalige gewerbliche Nutzung geprägten Standort,

welcher keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat.

Die Regelung der Gebäudehöhe i.V.m. der bestehenden Eingrünung gewährleistet, dass keine weiteren Beeinträchtigung des Stadtbildes durch das Gewerbegebiet erfolgt. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen besitzt. Das Gebiet hat nach derzeitigem Kenntnisstand über den beschriebenen Bestand hinaus keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit Ausnahme der untersuchten Tier- und Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Nutzungen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind bei Einhaltung der zeitlichen Eingriffsbeschränkungen und der Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Dem Planvorhaben stehen dann keine artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Die Frage einer möglichen Freistellung von der Umwelthaftung n. § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz ist zu bejahen, da nachweislich der Erhaltungszustand der relevanten Art (hier: Mauereidechse) durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens entstehende ökologische Defizit kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Insgesamt kann der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend des Leitfadens Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vollständig kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Für die Realisierung des Planvorhabens werden weder Wald- noch Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Somit ist davon auszugehen, dass keine forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Belange von dem Planvorhaben betroffen sind.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

„Da grundsätzlich auch andere gewerbliche Entwicklungen über den Bebauungsplan ermöglicht werden, wurden 2 Planfälle untersucht:

- Planfall 1: Allgemeines Gewerbegebiet
- Planfall 2: Logistikunternehmen

Für die beiden Planfälle wurde der entstehende Verkehr ermittelt und auf die Straßen und Verkehrsknotenpunkte umgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Kurt-Nagel-Straße - L 387“ (Knotenpunkt 1) und „L 387 – Rampe BAB A 620“ (Knotenpunkt 2) wurde für das Prognosejahr 2035 überprüft. Demnach ergeben sich auch nach der Gebietsentwicklung für beide Prognose-Planfälle Verkehrsqualitätsstufen A bis C, so dass die Verträglichkeit der Entwicklung ohne weitere bauliche Maßnahmen an diesen wichtigen Verkehrsknoten nachgewiesen werden konnte.

Ein kleiner Teil des Beschäftigtenverkehrs wird bei Ansiedlung eines Logistikunternehmens über die Schaffhauser Straße und auch über das Unterdorf (Grabenstraße, Hostenbacher Straße ...) abgewickelt werden. Für die Schaffhauser Straße wurde bei Annahme einer vollständigen Abwicklung der Neuverkehre über die Kurt-Nagel-Straße (ohne Inanspruchnahme der Grabenstraße) eine Verkehrserhöhung von rd. 2,0 % ermittelt. Die Mehrverkehre im Unterdorf sind zwar gering, jedoch bestehen bereits heute Unverträglichkeiten in diesem stark wohnbaulich genutzten Umfeld. Im Rahmen der Untersuchung wurden Vorschläge unterbreitet welche Verbesserungs-/ Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um die bestehende und zukünftige Situation ggf. stufenweise zu verbessern.

Das Vorhaben kann aus verkehrlicher Sicht sehr gut in das vorhandene Verkehrsgefüge integriert werden. Maßnahmen an der äußeren Verkehrserschließung sind, in Bezug auf die erzielte Leistungsfähigkeit der untersuchten Knotenpunkte, nicht notwendig.“ (Quelle: Verkehrsuntersuchung; Schweitzer GmbH - Beratende Ingenieure, Am Staden 27, 66121 Saarbrücken, Stand: 16.05.2019)

Die Stadt Völklingen wird die beiden Verkehrssysteme der Grabenstraße und der Kurt-Nagel-Straße trennen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der angrenzend bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich im Umfeld vorhanden bzw. werden im Rahmen der Realisierung ausgebaut.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu geringfügigen neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich um ein gewerbliche vorgeprägtes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen nicht in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf

die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Belange keine erheblich negativen Folgen. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den angrenzenden Bestand zu sichern.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben negative Auswirkungen auf private Belange haben wird.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes
- Revitalisierung einer Gewerbebranche
- Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Mittelstadt Völklingen
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist größtenteils angrenzend vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück

- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ eine Größe von ca. 5,3 ha. Eine überschlägige Flächenbilanzierung (GRZ 0,8) zeigt, dass der maßgebende Schwellenwert von 20.000 qm durch diesen Bebauungsplan deutlich überschritten wird. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien durchgeführt.

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<ul style="list-style-type: none"> keine UVP-Pflicht des Bebauungsplanes (Revitalisierung einer heute brachliegenden Fläche durch die Entwicklung eines Gewerbegebietes, Ansiedlung von gewerblichen Betrieben auf einer vorbelasteten Fläche; Nutzung einer im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzialfläche) 	nein
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. dem aktuellen Landesentwicklungsplan „Siedlung“ und „Umwelt“ zu erwarten; keine Vorranggebiete direkt betroffen Flächennutzungsplan: Großteil des Plangebietes ist als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt; Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen Inhaltliche Übernahme der Festsetzungen des Bebauungsplanes VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage 1. Änderung“ (2000); keine Auswirkungen auf andere Bebauungspläne zu erwarten kein Einfluss auf andere Pläne und Programme 	nein
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	siehe 1.4 und 2.3	nein
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<ul style="list-style-type: none"> Eine Berücksichtigung der Umweltbelange ist im üblichen Umfang erforderlich Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen 	nein

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
		<ul style="list-style-type: none"> • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten; für die hier vorkommende Mauereidechse sind jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen angezeigt • erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind bei Beachtung der Rodungszeit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel vom 1. März bis zum 30. September nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten • zum Ausschluss des Verbotstatbestandes n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurde zunächst das Vorkommen der Mauereidechse auf der angrenzenden Bahntrasse und innerhalb des Geltungsbereiches überprüft; es wurden Maßnahmen festgesetzt, die ein bauzeitliches Eindringen in den Planungsbe- reich verhindern (Reptilienschutzzäune) • aufgrund der räumlichen Nähe zu den Wohnnutzungen im Bereich der Graben- straße, der Hostenbacher Straße und Stra- ße „In den Bruchwiesen“ wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, wel- ches Maßnahmen zum Schutz vor schäd- lichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes formu- liert, die in den Bebauungsplan einfließen • das Plangebiet befindet sich innerhalb der teilsanierten Altlastfläche VK_6650 „Kraftwerk Wehrden“ und nördlich der Altlastverdachtsfläche VK_6665 „ehema- lige Schlackenaufbereitung“. Es sind noch punktuelle Restbelastungen vorhanden. Die erforderlichen Bodensanierungsmaß- nahmen und Überwachungsmaßnahmen sind durch einen zugelassenen Sachver- ständigen (§ 18 BBodSchG) zu begleiten (siehe hierzu Festsetzung einer bedingten Zulässigkeit gem. § 9 Abs. 2 BauGB). • das Plangebiet befindet sich außerhalb des Achtungsabstandes gem. SEVE- SO-III-Richtlinie zur Störfallanlage SAG Medienversorgungs GmbH 	nein
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durch- führung nationaler und europäischer Umweltvor- schriften;	keine Auswirkungen absehbar, siehe oben	nein

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbes. in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • bisher hoher Störgrad: kompletter Bereich deutlich durch die Vornutzung als Kraftwerksgelände, Versiegelungen sowie Bewegungsunruhe und Lärm vorbelastet • es erfolgt die Revitalisierung / Nachnutzung einer Brachfläche, teilweise Abriss nicht mehr benötigter Gebäude; Errichtung von Gewerbebauten samt zugehöriger Stellplätze und Lagerflächen • die zulässige Nutzungsart orientiert sich sehr stark am nördlich und östlich angrenzenden gewerblichen Bestand und der planungsrechtlich festgesetzten Nutzung der südlich angrenzenden Fläche (Geltungsbereich des Bebauungsplanes VIII/54 „Gewerbegebiet Handwerker Park“) • die menschliche Gesundheit wird durch den Bebauungsplan nicht negativ beeinträchtigt, nach der erfolgten immissionschutzrechtlichen Prüfung werden die notwendigen Schutzvorkehrungen eingehalten (siehe 1.4, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes) • erhöhtes Verkehrsaufkommen; davon sind aber keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da der Verkehr nicht primär über die Ortslage, sondern in Richtung BAB 620 abgewickelt wird • die Tier- und Pflanzenwelt ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen, wenn die entsprechenden Schutzvorkehrungen eingehalten werden (siehe 1.4, Rodungsfrist, Vermeidungsmaßnahmen Mauereidechse) • Eingriffe in natürliche Böden (sofern überhaupt noch vorhanden), das Grundwasser sowie in Natur und Landschaft erfolgen nur in geringfügigem Umfang (siehe 1.4) 	nein
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ zu erwarten (siehe 1.4) • keine grenzüberschreitenden Auswirkungen 	nein
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<ul style="list-style-type: none"> • gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet werden, sowohl innergebietlich als auch gegenüber der angrenzenden Bebauung • das Plangebiet liegt außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes der Saar 	nein

Nr.	Erfordernis/Kriterium	Auswirkungen/Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
		<ul style="list-style-type: none"> keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG, Rodungsfrist, Vermeidungsmaßnahmen Mauer-eidechse 	
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Revitalisierung / Nachnutzung einer Brachfläche; Erweiterung eines Gewerbegebietes durch Schaffung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung weiterer gewerblicher Betriebe (die vorhandenen Potenziale werden genutzt, die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich wird vermieden) keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld (siehe 2.3) 	nein
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	<ul style="list-style-type: none"> keine Bedeutung des Plangebietes, da dieses bereits teilweise versiegelt, geschottert und gewerblich vorgeprägt ist; kein kulturelles Erbe betroffen (siehe 2.6.9); eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen ist nicht zu erwarten 	nein
2.6	folgende Gebiete:		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	nein
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht betroffen	nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht direkt betroffen; das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind (Risikogebiet). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise.	nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen	nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen	nein
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen	nein

Ergebnis

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Bebauungsplan VIII/52 „Ehemaliges Kraftwerksgelände“ erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden.



K E R N
P L A N

Herausgeber/Impressum: Kernplan GmbH · Dipl.-Ing. Hugo Kern · Dipl.-Ing. Sarah End
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen · Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 · www.kernplan.de · info@kernplan.de

Ansprechpartner: Mittelstadt Völklingen · Rathausplatz · 66633 Völklingen

Bildnachweis: Kernplan GmbH, Mittelstadt Völklingen

Rechte: Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH